



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/575 S
27.09.2019

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
R7 – K2111.4.1/2 – 8b

München, 25. November 2019
Telefon: 089 2186 2667

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Andreas Winhart, Fraktion AfD, vom 18. September 2019
„Ankommen-App des BR“
Beteiligung des Bayerischen Rundfunks an der „Ankommen-App“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

„Die im Januar 2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ins Leben gerufene App mit dem Namen „Ankommen“ führt als federführenden Mitherausgeber den Bayerischen Rundfunk (BR) an. Hieraus ergeben sich Fragen der finanziellen und organisatorischen Beteiligung des BR an der App. Die Bundesregierung hat angegeben, dass bei der Entwicklung der App der BR technische und didaktische Hilfe für die Partner geleistet habe. Mit der Weiterentwicklung des Angebots um eine inhaltsgleiche Internetseite Anfang Dezember 2016 habe der BR seine Aufgabe abgegeben und das Projekt an das federführende BAMF übergeben.“

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich wie folgt:

Frage 1:

1. Wie versteht die Staatsregierung den „Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ in dieser Angelegenheit insbesondere mit Hinblick auf das Rundfunkgesetz und den Rundfunkstaatsvertrag?

Antwort zu Frage 1:

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist im Rundfunkstaatsvertrag und im Bayerischen Rundfunkgesetz geregelt. Er umfasst die Herstellung und Verbreitung von Angeboten, damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllen kann. Die öffentlich-rechtlichen Angebote sollen insbesondere auch der Beratung dienen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern. Ergänzend bestimmt Art. 11 des Bayerischen Integrationsgesetzes, dass der Bayerische Rundfunk und auch private Rundfunkveranstalter im Rahmen ihres Programmauftrags die Integration unterstützen. Die Angebote in Rundfunk und Telemedien sollen einen Beitrag zur Vermittlung der deutschen Sprache und der Leitkultur leisten.

Die Umsetzung des Auftrags erfolgt durch den Intendanten, der die Verantwortung für die Programmgestaltung trägt. Aufgrund verfassungsrechtlicher Regeln darf die Staatsregierung in dieser Hinsicht keinen Einfluss auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nehmen. Insbesondere darf sie keine Vorgaben zum Programm machen und hat kein Kontrollrecht. Das verbieten die Grundsätze der Staatsferne und Programmautonomie. Beide Grundsätze, die das Verhältnis eines demokratischen Rechtsstaates zu einem freien Presse- und Rundfunkwesen charakterisieren, sind Teil der Rundfunkfreiheit.

Ob der Bayerische Rundfunk seine Aufgaben gemäß dem Gesetz erfüllt, wird in Zuständigkeit des Rundfunkrats überwacht. Der Rundfunkrat vertritt

die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks und übt das Kontrollrecht über die gesetzmäßige Auftragserfüllung aus.

Fragen 2.1 und 2.2:

2.1 Gehört nach Ansicht der Staatsregierung die Entwicklung einer Hilfs-App für Geflüchtete zu dem Aufgabengebiet der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bayern?

2.2. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort zu Frage 2.1:

Ja (s. Antwort zu Frage 1, 1. Absatz).

Die Entwicklung der vor allem auch der Bildung und Beratung dienenden Hilfs-App ist vom Programmauftrag des Bayerischen Rundfunks umfasst.

Antwort zu Frage 2.2:

Rechtsgrundlage ist Art. 11 Bayerisches Integrationsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag und Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Rundfunkgesetz.

Frage 3:

3. Ist der Staatsregierung bekannt, welche Kosten dem BR durch die Entwicklung der App entstanden sind?

Antwort zu Frage 3:

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Sibler

Staatsminister